

# Der Stellenwert der Verletzbarkeit im Arbeitsbündnis

## Einige Überlegungen zum Begriff der Vulnerabilität in der Sozialen Arbeit<sup>1</sup>

### 1 Einleitung

Die Begriffe Vulnerabilität und Verletzbarkeit haben in der Sozialen Arbeit weite Verbreitung gefunden und werden häufig synonym verwendet. Weil der Begriff Vulnerabilität in der Sozialen Arbeit gebräuchlicher ist, weil man Vulnerabilität sowohl mit Verletzbarkeit als auch mit Verletzlichkeit ins Deutsche übersetzen kann und weil diese Unterscheidung für uns im Folgenden von Bedeutung ist, verwenden wir in unserem Beitrag überwiegend den Begriff der Vulnerabilität. Man findet diesen Begriff in vielen Fachbeiträgen, er wird gar als ein zentraler Begriff bzw. eine zentrale Dimension Sozialer Arbeit (vgl. Janssen 2021) oder als Grundbegriff der Erziehungswissenschaft (Burghardt et al. 2017a, 11) bezeichnet. Meist wird der Begriff zur Kennzeichnung der Lebenslage oder personaler Eigenschaften von Klient:innen benutzt. Damit hat er Eingang in das Klient:innenbild der Sozialen Arbeit gefunden. Beispielsweise werden im aktuellen Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit Klient:innen als in besonderer Weise verletzbar bezeichnet und der Berufskodex als ein Instrument dargestellt, um die Arbeit mit diesen Klient:innen ethisch zu begründen (Avenirsocial 2010, Art. 1, Abs. 2). Klient:innenbilder, wie sie in Berufskodizes oder in Berufsbildern zu finden sind, stellen wichtige Grundlagen der beruflichen Praxis dar, insofern sie Typisierungen des Hilfe- bzw. Schutzbedarfs von Klient:innen beinhalten, die in Modi der professionellen Hilfe- bzw. Schutzmaßnahmen münden. Klient:innenbilder sind in solchen Dokumenten und in der Berufspraxis nicht immer gleich, sondern zeit- und diskursabhängig (vgl. Becker-Lenz und Müller 2009b, 87f.). In früheren Berufskodizes der Sozialen Arbeit in der Schweiz hat man beispielsweise Klient:innen nicht als verletzbar bezeichnet, dieser Begriff ist erstmals in dem 2010 in Kraft gesetzten Kodex enthalten. Offenbar hat sich also um 2010 das Klient:innenbild geändert; Klient:innen, die früher als hilfebedürftig oder als zu aktivieren galten, werden nun als verletzbar markiert. Doch was bedeutet diese Verletzbarkeit, inwiefern sind Klient:innen verletzbar, sind alle verletzbar oder nur bestimmte Gruppen von Klient:innen, wie muss mit Verletzbarkeit in der Sozialen Arbeit umgegangen werden? Diesen Fragen möchten wir in unserem Beitrag nachgehen.

Wir werden zunächst einen Überblick über den Gebrauch des Vulnerabilitätsbegriffs in der Sozialen Arbeit geben, bevor wir einige der Verwendungsweisen, die uns im Kontext von Bestimmungen des professionellen Handelns unpassend erscheinen, problematisieren. Außerdem möchten wir auf eine bisher kaum beachtete Begriffsdimension hinweisen, nämlich Vulnerabilität als unhintergebarer Aspekt des Interventionsprozesses der Sozialen Arbeit, die für die besondere Situation von Klient:innen in professionellen Arbeitsbündnissen hoch relevant ist. Anhand zweier konkreter Beispiele aus dem Schweizer Erwachsenenschutz wird schließlich verdeutlicht, wie die von uns vorgeschlagenen Lesarten des Begriffs professionstheoretisch fruchtbar genutzt werden können.

<sup>1</sup> Dieser Text wurde veröffentlicht in: Angeli, C./Bstieler, M./Schmidt, S. (Hrsg.) (2024) Schauplätze der Verletzbarkeit. Kritische Perspektiven aus den Geistes- und Sozialwissenschaften. De Gruyter, Berlin/Boston, S. 147-162

## 2 Verwendungsweisen des Vulnerabilitätsbegriffs

Im Fachdiskurs der Sozialen Arbeit lassen sich vier Weisen der Verwendung des Terminus Vulnerabilität unterscheiden:

(1) Der Begriff wird als ein Bestandteil eines Menschenbildes aufgefasst. Es wird hier einer in der Philosophie verbreiteten anthropologischen Sichtweise gefolgt, nach der Gefährdung oder Vulnerabilität zum Menschsein gehört, da der Mensch von anderen Menschen abhängig ist. Vor allem Judith Butlers Arbeiten sind in dieser Hinsicht im Fachdiskurs der Sozialen Arbeit einflussreich (vgl. etwa Janssen 2018, Haase 2020, Thiessen 2013, Rein 2020).

(2) Der Begriff wird als Bestandteil eines Klient:innenbildes verstanden. Klient:innen der Sozialen Arbeit gelten in der Regel als eine Gruppe, die entweder aufgrund ihrer sozialen Lage oder aufgrund von persönlichen Eigenschaften besonders vulnerabel bzw. verletzlich ist. Vielfach wird die Vulnerabilität dabei im Anschluss an Böhnischs Lebensbewältigungskonzept (Böhnisch 2010) auf die Risiken sozialer Desintegration (Burghardt et al. 2017b, S. 117ff.) und auf die damit einhergehenden Bewältigungsprobleme bezogen. Das Leben in einer sozialen Lage, die von Prekarität geprägt ist, einer Zone der Verwundbarkeit (Castel 2000), kann zum Erwerb von Vulnerabilität führen, die als Eigenschaft der Person und nicht mehr nur der Lage, gilt. Wer lange in prekären Arbeitsverhältnissen gearbeitet hat und immer wieder von Arbeitslosigkeit betroffen war, verliert unter Umständen Selbstvertrauen und damit Handlungsfähigkeit. Der Verlust der Handlungsfähigkeit wird zu einem Problem, das bewältigt werden muss und das in der Person selbst liegt.

(3) In einer dritten Verwendungsart bezieht man den Begriff darauf, dass von der Sozialen Arbeit selbst die Gefahr ausgeht, Klient:innen im Rahmen von Interventionen zu verletzen (vgl. Burghardt et al. 2017b, die dafür den Begriff der *Vulnerantialität* einführen). Soziale Arbeit erscheint hier als eine Instanz der sozialen Kontrolle mit der Aufgabe, Verhaltensnormen durchzusetzen. Dabei besteht potenziell die Gefahr von Verletzungen, allein schon durch stigmatisierende Klientifizierungsprozesse, z.B. von Eltern, die nicht als fähig erachtet werden, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen, aber auch durch Einschränkungen der Selbstbestimmungsmöglichkeiten sowie durch Formen des Machtmissbrauchs durch Fachkräfte. Ein großer Teil dieser Gefährdungen steht in Verbindung mit der Vorstellung einer asymmetrischen Machtverteilung zwischen Fachkräften und Klient:innen. Gefährdungen sind in diesem Rahmen zuweilen auch auf unprofessionelle Handlungen der Fachkräfte zurückzuführen. Teilweise werden aber auch Prozesse als Gefährdung aufgefasst, die sich unter den Bedingungen einer professionellen Praxis nicht vermeiden lassen. Wer Klient:in Sozialer Arbeit wird, befindet sich in einer allgemein als unerwünscht aufgefassten Lage mit entsprechendem Status. Diese Personen gelten als auf Hilfe angewiesen und als unfähig, bestimmte Probleme aus eigener Kraft zu bewältigen.

(4) Die ersten drei Verwendungsweisen sind im Fachdiskurs der Sozialen Arbeit verbreitet. Wir möchten nun auf eine vierte mögliche Bedeutung von Vulnerabilität hinweisen, die wir im Fachdiskurs in Verbindung mit dem Vulnerabilitätsbegriff noch nicht als verbreitet identifiziert haben. Wir meinen den Umstand, dass eine Person, die Klient:in der Sozialen Arbeit wird, sich zur erfolgreichen Problembewältigung notwendigerweise Gefährdungen aussetzen muss. Es handelt sich dabei indes nicht um Gefährdungen, die mit unprofessionellem Handeln oder Machtmissbrauch einhergehen, sondern im Gegenteil um Gefährdungen, die dem professionellen Handeln inhärent sind. Wenn wir für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit die Professionalisierungstheorie Ulrich Oevermanns (1996) als gültiges Modell annehmen (Becker-Lenz und Müller 2009a)<sup>2</sup>, so sind damit zwei zentrale Gefährdungsmomente gegeben, die nicht nur unvermeidbar, sondern geradezu konstitutiv sind für den Erfolg dieser Praxis. Das eine Moment liegt im Arbeitsbündnis (Oevermann 2013) zwischen Fachkraft

2 Oevermann hat im Rahmen seiner Theorie professionalisierungsbedürftige Tätigkeiten von solchen unterschieden, die nicht professionalisierungsbedürftig sind. Für professionalisierungsbedürftige Tätigkeiten, die die Unterstützung von Personen zum Inhalt haben – typischerweise therapeutische und pädagogische Tätigkeiten –, gilt, dass diese Unterstützung im Rahmen eines bestimmten Beziehungstyps zu leisten, ist, den Oevermann in Anlehnung an die Psychoanalyse „Arbeitsbündnis“ genannt hat. Der Zweck eines solchen Arbeitsbündnisses ist die Anregung und Unterstützung von Bildungsprozessen. Diese lassen sich nicht technokratisch steuern, sie sind stets mit Ungewissheit bezüglich ihres Ausgangs verbunden.

und Klient:in. Die Klientel muss sich der Fachkraft gegenüber anvertrauen, sie muss die Problemlage offen schildern und damit Informationen über das eigene Privatleben preisgeben. Als Klient:in der Sozialen Arbeit muss man daher der Fachkraft gegenüber Vertrauen aufbringen (vgl. Becker-Lenz 2014; Rügger et al. 2021) und im Kontext der Unterstützung notwendige Kooperationspflichten erfüllen. Die Investition von Vertrauen allein kann mit Niklas Luhmann (1968) schon als ein Risiko in einer unsicheren und potenziell gefährlichen Situation angesehen werden. Die Klientel muss sich in etwas hineinbegeben, das außerhalb professioneller Praxen gar nicht vorkommt: eine Beziehung, die Elemente *diffuser* Sozialbeziehungen (wie sie für intime Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen typisch sind) mit Elementen *spezifischer*-rollenförmiger Sozialbeziehungen (wie sie im Arbeits- und Geschäftsleben üblich sind) vereint.<sup>3</sup> Dabei besteht die Gefahr, dass Klient:innen, deren Autonomie und Integrität eingeschränkt sind, in eine Übertragungsdynamik geraten, in der sie die Fachkräfte in der Logik einer diffusen Sozialbeziehung primär als Freund:in oder Partner:in ansehen. Entsteht eine solche Dynamik, muss sie spätestens bei Beendigung des Arbeitsbündnisses auf eine Weise aufgelöst werden, die unnötige Verletzungen vermeidet. Damit ist nicht gesagt, dass die Fachkräfte diese Übertragung absichtlich fördern, ihr Vorkommen liegt vielmehr in der Natur der Sache, da das Arbeitsbündnis Elemente diffuser Sozialbeziehungen beinhaltet und Klient:innen mit Autonomieeinschränkungen unter Umständen Schwierigkeiten haben, spezifische Sozialbeziehungen angemessen zu interpretieren. Das andere Moment liegt in der von Luhmann und Karl Eberhard Schorr (1979) als Technologiedefizit beschriebenen und auch in Andrew Abbotts Begriff der Inferenz (1988) aufgehobenen prinzipiellen Ungewissheit darüber, ob im Arbeitsbündnis die richtigen Entscheidungen getroffen werden und ob das Bündnis seine Ziele erreichen kann. In der Interventionspraxis Sozialer Arbeit müssen Risiken dabei prinzipiell in Kauf genommen werden, damit sie erfolgreich sein kann. Damit sind nicht nur Risiken gemeint, die sich aus der Ungewissheit einer Richtig-oder-Falsch-Entscheidungssituation ergeben, sondern auch solche Risiken, die beispielsweise im pädagogischen Handeln bewusst in Kauf genommen werden müssen, um Autonomieentwicklung zu ermöglichen. Dass aus diesen Risiken auch konkrete Verletzungen resultieren, ist nicht auszuschließen, ähnlich wie in der Medizin auch jeder Eingriff das Risiko von Verletzungen birgt.

Wir werden nach einer kurzen Einführung in das Praxisfeld des Erwachsenenschutzes im nächsten Abschnitt zwei Fallbeispiele darstellen, in denen die unterschiedlichen Verwendungsweisen des Begriffs zu finden sind und anhand derer sich unter anderem auch die unvermeidbaren Gefährdungsmomente illustrieren lassen. Zunächst wollen wir allerdings noch auf einige problematische Punkte in den ersten drei Verwendungsweisen hinweisen, wofür es sinnvoll erscheint, die wörtliche Begriffsbedeutung von Vulnerabilität aufzuschlüsseln: Vulnerabilität wird (a) als *Verletzbarkeit* und (b) als *Verletzlichkeit* übersetzt bzw. synonym gebraucht (vgl. z.B. Janssen 2021, 63). Wir möchten auf diese Probleme in der Begriffsverwendung hinweisen, da wir den Eindruck haben, dass im Fachdiskurs der Sozialen Arbeit der Vulnerabilitätsbegriff immer mehr Verbreitung findet, ohne dass diese Probleme genügend reflektiert werden.

(a) *Verletzbarkeit* bezeichnet einen Zustand, eine Situation oder eine Lage, in der Menschen verletzt werden können. Dies ist Teil der allgemeinen *conditio humana*: Menschen sind grundsätzlich jederzeit verletzbar. Dies entspricht der ersten Verwendungsweise des Begriffs (Vulnerabilität als Bestandteil eines Menschenbildes). Ein solches Bild ist plausibel und nachvollziehbar, es stellt sich aber die Frage, was das für die Praxis der Sozialen Arbeit bedeutet. Wenn *Verletzbarkeit* *alle* Menschen betrifft, dann handelt es sich nämlich um kein spezifisches Merkmal von Klient:innen der Sozialen Arbeit; Warum der Begriff dann eine Grundkategorie der Sozialen Arbeit sein soll, erschließt sich nicht. Der Begriff lässt sich allerdings auch so verwenden, dass damit der Zustand bzw. die Lage bestimmter Personen von der Lage und dem Zustand anderer Personen unterschieden werden (Vulnerabilität als Bestandteil eines Klient:innenbildes). Bestimmte Gruppen in der Gesellschaft können dann als verletzbarer als andere angesehen werden, z.B. wenn sie weniger Schutz und Rückzugsmöglichkeiten haben, weil sie obdachlos sind und somit leichter Opfer von Gewalt werden können, etwa so wie Estragon in Becketts Stück *Warten auf Godot*. Es fällt nicht schwer, dabei an bestimmte Klient:innengruppen der Sozialen Arbeit zu denken.

3 Zur Unterscheidung von *diffuser* und *spezifischer* Sozialbeziehung und zum strukturell widersprüchlichen Charakter von Arbeitsbündnissen siehe Oevermann (1996).

Jedoch befinden sich nicht alle Klient:innen der Sozialen Arbeit in solchen Situationen oder Lagen, sondern nur solche Klient:innen, die explizit einen Schutzbedarf haben, wie etwa Klient:innen im Kindes- und Erwachsenenschutz. Andere Kategorien von Klient:innen – häufig dann auch als Adressat:innen oder mit anderen Begriffen bezeichnet – müssen nicht unbedingt geschützt werden, z. B. Adressat:innen der Jugend- und Gemeinwesenarbeit. Sie sind nicht spezifisch in einer Lage verletzt zu werden. Wenn der Begriff daher als Bestandteil eines Klient:innenbildes benutzt wird, so ist dies gleichbedeutend mit einer für Teile der Klientel unzutreffenden Etikettierung.<sup>4</sup>

(b) *Verletzlichkeit* hingegen bezeichnet eine Eigenschaft einer Person. Auch hier kann man sich fragen, ob der Begriff Bestandteil eines generellen Menschenbildes ist, oder ob der Begriff einen Unterschied zwischen Personen bezeichnet, es also Menschen gibt, die im Vergleich zu anderen verletzlicher sind. Sie sind vielleicht empfindlich, dünnhäutig, haben eine Lücke in ihrem Panzer, so wie Siegfried in der Nibelungensage. Das sind beispielsweise Babys oder Menschen, die sich in belastenden Lebensumständen befinden, weil sie etwa krank oder mangelernährt und demzufolge geschwächt sind. Der Begriff der Verletzlichkeit könnte so zur Charakterisierung eines Teils der Klient:innen der Sozialen Arbeit verwendet werden. Jedoch haben nicht alle Klient:innen eine solche Eigenschaft, genauso wenig wie nicht alle Klient:innen verletzlich sind. Manche sind ganz einfach in einer misslichen Lage, haben beispielsweise ihre Arbeitsstelle oder ihre Wohnung verloren. Sie müssen nicht therapiert oder besonders geschützt werden, sondern benötigen schlicht eine andere Arbeit oder eine neue Wohnung. Auch hier steht zu befürchten, dass eine pauschalisierende Verwendung des Begriffs für alle Klient:innen der Sozialen Arbeit wiederum zu ungerechtfertigten Stigmatisierungen führt (zu Stigmatisierungen in den Hilfen zur Erziehung siehe Bauer und Wiezorek 2016).

Zu problematisieren ist außerdem, dass die dritte Verwendungsweise des Begriffs zum Teil in Verbindung mit unprofessionellem oder gar gesetzeswidrigem Handeln steht. Es sollte selbstverständlich sein, dass unter dieser Lesart der Begriff keine Grundkategorie Sozialer Arbeit werden kann. Außerdem werden damit Entgleisungen des beruflichen Handelns nicht als solche markiert, sondern zu Eigenschaften der Klientel bzw. Merkmalen ihrer Lebenslage umgedeutet. Sinnvoll ist unseres Erachtens, den Begriff zur Bezeichnung von personalen bzw. lagebezogenen Merkmalen von bestimmten Klient:innengruppen, etwa obdachlosen Menschen, zu verwenden. Sinnvoll scheint uns ebenfalls, den Begriff in der von uns vorgeschlagenen vierten Lesart und damit als ein Merkmal der besonderen Lage von Klient:innen, die sich in Arbeitsbündnisse mit Fachkräften der Sozialen Arbeit begeben haben, zu verwenden. Damit würde deutlich gemacht, dass für Klient:innen der Schritt in ein Arbeitsbündnis Überwindung kostet und mit der Gefahr der Verletzung verbunden ist. Wir schlagen zur Kennzeichnung dieser Lesart provisorisch den Begriff der *autonomen Selbst-Vulnerabilisierung* vor.

### 3. Fallbeispiele aus dem Schweizer Erwachsenenschutz

Mithilfe der oben entwickelten Typologie lässt sich nun konkretes Handeln im Rahmen der Institution des Erwachsenenschutzes rekonstruieren und reflektieren. Zunächst soll dieser institutionelle Rahmen kurz erläutert werden.

Für den Fall, dass Personen nicht (mehr) in der Lage sind, das eigene Leben selbständig zu meistern, gibt es in Sozialstaaten unterstützende Dienstleistungen und Hilfemaßnahmen auf rechtlicher Grundlage. Sind betroffene Personen nicht fähig oder nicht willens, solche Dienstleistungen und Maßnahmen zu nutzen, bewahren gesetzliche Regelungen des Erwachsenenschutzrechtes die betroffene Person vor Schaden. In der Schweiz steht dieser Teil des Rechtes mit dem Kindesschutzrecht in enger Verbindung. Eine tiefgreifende Reform dieser Rechtsgebiete trat 2013 in Kraft. In Bezug auf das

4 Es ist nicht unüblich, der Sozialen Arbeit eine politisch-anwaltschaftliche Funktion zuzuschreiben, die darin besteht, stellvertretend für Betroffene gegen systematische Verletzungen und Verletzbarkeiten etwa aufgrund von Diskriminierungen einzutreten. Durch den systematischen Einbezug intersektionaler bzw. herrschaftskritischer Gesellschaftsanalysen ist die Soziale Arbeit dazu möglicherweise sogar in besonderem Masse kompetent. Für den vorliegenden Text wollen wir uns allerdings auf den enger gefassten Auftrag der Unterstützung einer konkreten Klientel beschränken und einen allfälligen politischen Auftrag in Bezug auf die Abwendung von Verletzungen außen vor lassen.

Erwachsenenschutzrecht war ein zentrales Reformziel die Wahrung der Selbstbestimmung von Personen, die sich in staatlicher Fürsorge befinden. Im Gesetz ist festgehalten, dass die Selbstbestimmung „so weit wie möglich [zu] erhalten und [zu] fördern“ sei (vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 388, Abs. 2). Gleichermaßen soll das Wohl und der Schutz von hilfsbedürftigen Personen sichergestellt werden (Art. 388, Abs. 1). Der Gesetzgeber hat die Entscheidungsgremien im Erwachsenenenschutz als interdisziplinäre Fachgremien vorgesehen. Die komplexen Fälle, welche von den Behördenmitgliedern behandelt werden, erfordern Fachwissen aus unterschiedlichen Disziplinen, darunter Soziale Arbeit, Psychologie oder Heilpädagogik (Becker-Lenz et al. 2017). Die Behörden werden durch Anträge oder Gefährdungsmeldungen auf mögliche Schwächezustände (so lautet der gesetzlich zu prüfende Sachverhalt) aufmerksam gemacht. Die Behörde ist dann verpflichtet, den an sie gestellten Antrag bezüglich der Hilfsbedürftigkeit zu prüfen (Lindenau und Meier Kressig 2019).

Ein wichtiger Teil in der Gesetzesrevision war die Einführung von fallspezifisch maßzuschneidernden Maßnahmen. Wenn eine Maßnahme zum Schutz der betroffenen Person errichtet werden muss, stehen fünf abgestufte Formen der Beistandschaft zur Verfügung, die unterschiedlich stark in das Leben der Klient:innen eingreifen (Lindenau und Meier Kressig 2019). Zur Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung sollen die Beistandspersonen auf die Meinung der Betroffenen Rücksicht nehmen und, wo immer möglich, deren Willen in Bezug auf die Lebensgestaltung achten (Rosch 2015). Die Klient:innen sollen darüber hinaus auch in ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung gefördert werden. Für die Beistandspersonen ist das eine schwierige Aufgabe, da sie stets reflektieren müssen, wann wie viel Selbstbestimmung möglich ist, ohne zuzulassen, dass der Schwächezustand der betroffenen Person dieser zu sehr schadet. Eine Standardmandatsführung, wie sie im Vormundschaftsrecht möglich war, ist unter dem neuen Recht nicht mehr vorgesehen. Einerseits erfordert das mehr Zeit, andererseits auch Mut seitens der Beistandspersonen (Rosch 2015). Im Folgenden sollen nun in aller Kürze zwei Fälle aus dem Datenmaterial eines aktuellen Forschungsprojekts zur Frage der Selbstbestimmung im Erwachsenenenschutz<sup>5</sup> vorgestellt und ihre Relevanz für das Problem, dass auch dem professionellen Handeln der Sozialen Arbeit Vulnerabilitätsrisiken inhärent sind, dargestellt werden.

### **Fallbeispiel 1: Ludwig Studer<sup>6</sup>**

Der zum Zeitpunkt der Eröffnung des erwachsenenschutzrechtlichen Verfahrens 84-jährige Ludwig Studer lebt allein in seiner kleinen, stark zugemüllten Wohnung und scheint nicht mehr zu einer selbständigen Lebensführung fähig. Zu diesem Schluss kommt jedenfalls die Polizei, die ihn aufgrund einer unbezahlten Rechnung im Rahmen eines in der Schweiz üblichen Betreibungsbegehrens (in Deutschland am ehesten vergleichbar mit einem Mahnverfahren) aufsucht und anschließend eine Gefährdungsmeldung verfasst. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eröffnet daraufhin ein Abklärungsverfahren und informiert sich zunächst bei der Hauswartin und im näheren sozialen Umfeld, bevor sie ihrerseits einen Hausbesuch ankündigt. Für diesen Hausbesuch lässt Herr Studer die Behörde aber nicht in die Wohnung, er gestattet dies lediglich einem von der KESB beauftragten kleinen psychiatrischen Team. Die Psychiaterin kommt nach dem Besuch zum Schluss, dass Herr Studer mangelnde Selbstfürsorge aufweise, aber eher nicht dement sei. Er wäre sehr auf Autonomie bedacht und drohe mit Suizid, falls eine Beistandschaft errichtet werden sollte. In der Vergangenheit hat Herr Studer schon einen Suizidversuch unternommen. Eine solche Beistandschaft sei aber eigentlich notwendig, um das Wohlergehen von Herrn Studer zu gewährleisten. Hier liegt also im Sinne unserer dargelegten Typologie Vulnerabilität vom Typ 2 vor und darüber hinaus eine Form, die zwischen Typ 3 und 4 liegt. Der Mann hat Angst vor der Hilfe, weil er sie primär als Kontrolle deutet. Diese Art von dilemmatischer Situation ist für die Arbeit der Behörde nicht untypisch, in der Regel wird heutzutage – wie

5 Das Material stammt aus dem Forschungsprojekt *Erhaltung und Förderung von Selbstbestimmung im Erwachsenenenschutz*, das vom Schweizerischen Nationalfonds SNF gefördert wurde (Projektnummer 185 624). Primäres Datenmaterial dieses Projektes waren Fallakten von Erwachsenenenschutzbehörden und deren Vorläufern, sogenannten Vormundschaftsbehörden.

6 Alle Namen sind pseudonymisiert

auch in diesem Fall – im Zweifelsfall keine Maßnahme errichtet, das artikulierte Interesse der betroffenen Person also höher gewichtet als das mutmaßliche Wohl.

Vom psychiatrischen Dienst erhält Herr Studer im Anschluss an den Besuch eine hohe Rechnung für die (von ihm nicht in Auftrag gegebene) Abklärung. Einen Teil dieser Rechnung übernimmt die Krankenkasse, weil Herr Studer aber einen hohen Selbstbehalt hat, muss er eine hohe Summe selbst bezahlen. Darüber ist Herr Studer sehr erbost, und sein bereits bestehendes Misstrauen gegenüber der Behörde wird verstärkt, so dass weitere Bemühungen kaum noch Aussicht auf Erfolg haben. Seit dem Vorfall mit der Rechnung sitzt er den Auskünften der Hauswartin zufolge abends ohne Licht in seiner Wohnung, weil er einen erneuten Besuch der Behörde befürchtet. Ansprechbar sei er nur noch durch die Hauswartin selbst. Er will keine institutionelle Hilfe annehmen, höchstens eine Art Nachbarschaftshilfe, bei der er nicht die Kontrolle zu verlieren fürchtet. Nachbarschaftshilfe aber ist eine Unterstützung in der Logik der diffusen Sozialbeziehung, die von der KESB nicht verbindlich angeordnet werden kann. Institutionen wie die KESB können nur spezifisch-institutionalisierte Formen von Solidarität anordnen, aber keine diffus-gemeinschaftlichen Formen wie Freundschaft oder Hilfe unter Nachbarn.

Das Vorgehen der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde erscheint hier insgesamt sehr formalistisch und wenig souverän in Bezug auf den Ermessensspielraum und die Beziehungsgestaltung. Die Behörde verstärkt bzw. aktualisiert aufgrund ihres unbedachten Vorgehens bei Herrn Studer bereits bestehendes Misstrauen der Behörde gegenüber und ruft große Ängste in ihm hervor, seine Selbständigkeit zu verlieren. Herr Studer hat in seiner Kindheit einige Zeit in einem Heim verbracht und ist vermutlich deshalb außerordentlich auf Autonomie bedacht. Ein behutsames, verletzbarkeits sensibles Vorgehen müsste diese Vorgeschichte berücksichtigen. Es wird aus den uns vorliegenden Akten indes nicht ersichtlich, dass die Behörde das eigene Vorgehen überhaupt als potenziell beschädigend erkennt. Insbesondere die schriftliche Kommunikation mit dem Klienten lässt wenig Feingefühl für Verletzungen und Kränkungen erkennen.<sup>7</sup> Professionalisiertes Handeln aber müsste eine derartige Verletzung oder Verletzbarkeit nach Typ 2 in Rechnung stellen und sich danach richten. Bei Herrn Studer erzeugt die Adressierung als verletzbar Person heftige Abwehr. Diese Reaktion als Ausdruck einer besonderen Verletztheit anzuerkennen und im weiteren Verlauf zu berücksichtigen, wäre Aufgabe der Behörden. Falls dies ausbleibt, kommt es zur Verletzbarkeit des Typs 3.

## **Fallbeispiel 2: Yann Meier**

Yann Meier ist zu Beginn des Verfahrens 34 Jahre alt. Er wird von seiner Mutter als gefährdet gemeldet, da diese vermutet, dass es ihm schlecht gehe. Die Abklärung ergibt, dass er in mehreren Bereichen unterstützungsbedürftig ist. Er erkennt dies auch selbst an. Bei Herrn Meier ist in der Vergangenheit eine psychische Erkrankung diagnostiziert worden, er zweifelt diese Diagnose aber an und gibt an, genau zu wissen, welches Medikament ihm helfe. Er versucht, die Behörde dazu zu bringen, ihm dieses Medikament zu besorgen. Die Erwachsenenschutzbehörde kann ihm das Medikament nicht beschaffen und besteht darauf, eine externe psychiatrische Expertise einzuholen, Herrn Meiers therapeutische Beziehungen mit Psychiater:innen sind bisher alle gescheitert, so dass er sich nicht mehr auf eine psychiatrische Abklärung einlassen will. Schließlich droht er damit, dass er sich auf illegalem Weg Amphetamine besorgen müsse, um seine Erkrankung kontrollieren zu können, dann aber nicht garantieren könne, seine Impulse im Griff zu haben. Er macht in diesem Rahmen Andeutungen über einen möglichen Amoklauf, versucht die Behörde hier also für seine Interessen zu instrumentalisieren und sie zu erpressen. Weil die KESB darauf nicht eingeht, reagiert er ungehalten und verweigert die weitere Zusammenarbeit. Herr Meier möchte keine Beistandschaft aber einen Berater. Die KESB errichtet eine Vertretungsbeistandschaft. In der Folge beklagt Herr Meier sich regelmäßig über die bestehende Vertretungsbeistandschaft; er will sie aufheben lassen, weil er sich fremdbestimmt fühlt. Er sagt, eine

7 Die Kommunikation der Behörde ist zuweilen auch in anderen Fällen recht unbedacht, wenn beispielsweise in einem behördlichen Brief den Betroffenen hohe Gebühren auferlegt, im nächsten Satz dann aber gleich wieder erlassen werden. Formaljuristisch mag dieses Vorgehen korrekt sein, die Wirkung einer solchen Kommunikation ist allerdings potenziell verheerend, weil sie bestehende Unsicherheiten und damit die Verletzlichkeit verstärken können. Juristische Texte sind zudem oft schwer nachvollziehbar, so dass nicht selten Ungewissheit über den weiteren Verlauf des Verfahrens besteht.

allfällige Unterstützung müsse er freiwillig in Anspruch nehmen können und nur dann, wenn er sie auch benötige. Deshalb wünsche er eine Umwandlung der Maßnahme in eine Begleitbeistandschaft.

Bei der Zusammenarbeit ist Herr Meier jeweils sehr skeptisch, er kann sich kaum auf eine Beziehung im Rahmen eines Arbeitsbündnisses einlassen. Den Fachkräften der Behörde gelingt es nicht, ihm den Charakter von professionellen Arbeitsbündnissen (Oevermann 2013) als gleichzeitig diffus und spezifisch nachvollziehbar zu machen. Diese Beziehungen deutet er jeweils allesamt als geheuchelt, weil sie sich eben nicht als Freundschaften erwiesen haben. Das dürfte auch mit der Heimvergangenheit von Herrn Meier zu tun haben: Sämtliche professionelle Beziehungen, die er bisher vertrauensvoll eingegangen ist, sind nach einer Weile jeweils einseitig beendet worden, was ihn nachhaltig gekränkt hat.<sup>8</sup> Herr Meier hat also – wie Herr Studer auch – eine Vorgeschichte von institutionellen Kränkungen und Verletzungen durchlaufen und entspricht damit dem dritten Typ von Vulnerabilität. Ob sich diese Verletzungen und Kränkungen hätten vermeiden lassen, entzieht sich unserer Kenntnis. Herr Meier befindet sich jedenfalls jetzt in einer Lage, dass die ihm auferlegte Vertretungsbeistandschaft eine Belastung für ihn darstellt und dass man seinem Wunsch nach Aufhebung der Massnahme nicht nachkommen will. Sowohl seine Vorgeschichte als auch die Situation, in der er sich befindet, verhindern, dass er sich im Sinne des vierten Typs von Vulnerabilität auf die Massnahme einlassen und sich vulnerabel machen kann.

Die Vorgeschichte von Herrn Meier scheint uns von der KESB nicht mit der nötigen Sensibilität berücksichtigt worden zu sein. Eine Anamnese und Würdigung dieser Vorgeschichte im Vorgehen ist in der Fallakte nicht zu erkennen. Es könnte vermutet werden, dass das Fehlen dieser Sensibilität mit der juristisch dominierten behördlichen Praxis zusammenhängt. Die Stellung der Jurisprudenz als Leitprofession ist hier durchaus kritisch zu sehen, und eine sozialarbeiterische Expertise müsste arbeitsbündnislogisch berücksichtigen, dass es bei ihrem Intervenieren insofern immer um Verletzbarkeit geht, als die Klient:innen sich in einer krisenhaften Situation des Ausgeliefert-Seins befinden, in der sie um ihre Anerkennung als Subjekt ringen. Jörg Zirfas schlägt mit Blick auf Vulnerabilität vor, „das von Goffman nahegelegte Modell des Takts im Sinne eines pädagogischen Taktes“ (2019, 106) aus professionssoziologischer Perspektive näher zu betrachten. Die spezifische Rolle der professionellen Fachkraft der Sozialen Arbeit bedinge ein Fingerspitzengefühl, „das die Art und Weise der Darstellung der Rolle innerhalb einer spezifischen Situation reguliert“ (Zirfas 2019, 106). Zumal die Anforderungen an die Rolle und die faktische Ausübung dieser Rolle in der Regel nicht deckungsgleich sind, sei, so Zirfas weiter, ein „Takt der Abweichung erforderlich“ (Zirfas 2019, 106), der die Fachkräfte als authentische Personen erfahrbar macht. Diese Fähigkeit zur Rollendistanz ist im Arbeitsbündnis so betrachtet das Mittel der Wahl, das die Gleichzeitigkeit von Nähe und Distanz überhaupt erst ermöglicht. Zu dieser die widersprüchlichen Impulse integrierenden Haltung müssen Fachkräfte der Sozialen Arbeit fähig sein, es handelt sich genau genommen um ein zentrales Element eines professionellen Habitus (vgl. Becker-Lenz und Müller-Hermann 2013).

Um aus der Situation der Krise heraus die Autonomie der Lebenspraxis (wieder) herzustellen, ist es notwendig, dass die betroffene Person sich als ganze Person in das Arbeitsbündnis einbringen kann, was ohne entsprechende diffuse Anteile und ein (schmerzhaftes) Freilegen der Krise kaum gelingen kann. Die Diffusität kann in einer solchen quasi-therapeutischen Logik zu Übertragungsphänomenen führen, die in der Praxis ein Problem darstellen können, wenn sie von den Fachkräften nicht erkannt, verdrängt oder genügend reflektiert werden (vgl. z.B. Dörr 2017; Müller 2019; Effinger 2021). Was selten beachtet wird, ist der Umstand, dass durch die Diffusität, die ja gegenüber einer Person, mit der man nicht vergemeinschaftet ist, strukturlogisch einer Übertragung entspricht, die Beziehung überhaupt erst mit einem Autonomisierungspotenzial aufgeladen wird. Damit ist gemeint, dass erst die Bereitschaft der Klient:innen, sich als ganze Person am Arbeitsbündnis zu beteiligen, die Förderung bzw.

8 Hier kann auch eine Rolle spielen, dass die involvierten Sozialpädagog:innen ihrerseits diese Arbeitsbündnisse unangemessen eingerichtet und bei Yann Meier entsprechende Hoffnungen auf Freundschaftsbeziehungen ausgelöst haben, was ein typisches Handlungsproblem für die Soziale Arbeit darstellt. Nur mit einem entsprechenden professionellen Habitus (vgl. dazu Becker-Lenz und Müller-Hermann 2013; Becker-Lenz und Müller 2009) kann eine professionelle Beziehungsgestaltung gelingen, die gleichzeitig die Bedürfnisse der Klient:innen nach Diffusität ernst nimmt, diese Diffusität aber nicht erwidert.

Wiederherstellung von Autonomie ermöglicht. Dieses Potenzial birgt wiederum gleichzeitig auch das Risiko von Verletzungen – wer sich einer anderen Person gegenüber öffnet, kann enttäuscht werden –, und das Verletzungspotenzial muss dann zwingend auch im Sinne der Autonomisierung genutzt werden. Die Verantwortung für die Beziehungsdynamik obliegt hierbei der professionellen Fachperson der Sozialen Arbeit. Werden solche Arbeitsbündnisse verfrüht abgebrochen oder ungenügend professionell kontrolliert (was im Fall von Herrn Meier mutmaßlich geschehen ist), besteht die Gefahr, dass Verletzungen (re)produziert werden.

### 3 Fazit

In Anbetracht der angestellten Überlegungen und typologischen Unterscheidungen von Vulnerabilität kommen wir zu dem Schluss, dass der Begriff für die Soziale Arbeit durchaus sinnvoll genutzt werden kann, wenn dabei Differenzierungen vorgenommen werden, wie wir sie mit unseren 4 Typen von Vulnerabilität vorgeschlagen haben. Undifferenzierte, allzu pauschale Verwendungsweisen bergen die Gefahr, dass Klient:innen als vulnerabel bezeichnet werden, die es nicht sind, oder dass Vulnerabilität als Effekt der Tätigkeit der Sozialen Arbeit erscheint, ohne dass zwischen unvermeidbaren Aspekten professionellen Handelns und vermeidbaren unprofessionellen Handlungen unterschieden wird.

Wird Vulnerabilität – wie von uns in Ergänzung des bisherigen Diskurses vorgeschlagen – als unhintergebarer Aspekt des Interventionsprozesses der Sozialen Arbeit betrachtet, werden besondere Anforderungen an eine professionalisierte Praxis deutlich: Die Struktur des professionellen Arbeitsbündnisses führt zu Prozessen der Übertragung und Gegenübertragung, die von den Fachkräften erkannt, reflektiert und kontrolliert werden müssen, statt dass sie diese verdrängen und abwehren. Mit Blick auf diese Herausforderung schlagen wir vor, anzuerkennen, dass Übertragungsphänomene das Arbeitsbündnis überhaupt erst mit einem Entwicklungspotenzial versehen, also eine konstitutive Bedeutung haben. Dies müsste u.a. in der Ausbildung, aber auch in der Supervision von Fachkräften der Sozialen Arbeit eine größere Bedeutung haben, als es unserer Einschätzung nach derzeit der Fall ist.

### Literatur

- Abbott, Andrew. *The System of Professions*. Chicago: University Press, 1988.
- Avenirsocial. *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. Bern, 2010  
[https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR\\_Berufskodex\\_De\\_A5\\_db\\_221020.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf) (14. Dezember 2022)
- Bauer, Petra und Christine Wiezorek. „Vulnerable Familien“. *Sozial Extra* 40.6 (2016): 20–23.
- Becker-Lenz, Roland. „Vertrauen in professionellen Arbeitsbündnissen“. *Vertrauen in der erziehungswissenschaftlichen Forschung*. Hg. Sylke Bartmann, Melanie Fabel-Lamla, Nicolle Pfaff und Nicole Welter. Opladen etc.: Barbara Budrich, 2014. 355–374.
- Becker-Lenz, Roland und Silke Müller. *Der professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals*. Bern: Lang, 2009a.
- Becker-Lenz, Roland und Silke Müller. „Die Rekonstruktion von Transformationen ethischer Richtlinien der Sozialen Arbeit in der Schweiz“. *Sozialer Sinn* 10.2 (2009b): 317–344.
- Becker-Lenz, Roland und Silke Müller-Hermann. „Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit“. *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven*. Hg. Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert und Silke Müller-Hermann. 3., durchges. Aufl., Wiesbaden: Springer VS, 2013. 203–229.
- Becker-Lenz, Roland, Oliver Käch, Silke Müller-Hermann und Lukas Neuhaus. „Die Organisation der Erwachsenenschutzbehörde in der Schweiz“. *Neue Praxis Sonderheft* 14. (2017): 107–115.
- Böhnisch, Lothar. „Lebensbewältigung. Ein sozialpolitisch inspiriertes Programm für die Soziale Arbeit“. *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch*. Hg. Werner Thole. 3., überarb. u. erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag. 2010. 219–234.
- Burghardt, Daniel, Markus Dederich, Nadine Dziabel, Thomas Höhne, Diana Lohwasser, Robert Stöhr et al. „Einleitung“. *Vulnerabilität*. Hg. Markus Dederich und Jörg Zirfas. Stuttgart: W. Kohlhammer, 2017a. 7–18.
- Burghardt, Daniel, Markus Dederich, Nadine Dziabel, Thomas Höhne, Diana Lohwasser, Robert Stöhr et al. „Sozialpädagogik“. *Vulnerabilität*. Hg. Markus Dederich und Jörg Zirfas. Stuttgart: W. Kohlhammer, 2017b. 115–129.
- Castel, Robert: *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*. Konstanz: UVK. 2000



- Dörr, Margret. „Nähe und Distanz in professionellen pädagogischen Beziehungen“. *Soziale Arbeit – Kernthemen und Problemfelder*. Hg. Fabian Kessler, Elke Kruse, Sabine Stövesand, Werner Thole. Opladen, Toronto: Barbara Budrich, 2017. 202–209.
- Effinger, Herbert. *Soziale Arbeit im Ungewissen*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2021.
- Haase, Katrin. „Kritische Soziale Arbeit. Versuch einer Vulnerabilitätstheoretischen Bestimmung“. *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 18.2 (2020): 163–178.
- Janssen, Angela. *Verletzbarke Subjekte*. Opladen: Budrich UniPress. 2018.
- Janssen, Angela. „Care und Vulnerabilität als zentrale Dimensionen Sozialer Arbeit“. *Care! Zum Verhältnis von Sorge und Sozialer Arbeit*. Hg. Christiane Bomert, Sandra Landhäußer, Eva Maria Lohner und Barbara Stauber. Wiesbaden: Springer VS, 2021. 63–80.
- Lindenau, Mathias und Marcel Meier Kressig. „Wir gehen hin und her“. Versuch einer Operationalisierung des Überlegungsgleichgewichts am Beispiel der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Schweiz“. *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 6.1 (2019): 117–144.
- Luhmann, Niklas. *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. Stuttgart: Ferdinand Enke, 1968.
- Luhmann, Niklas und Karl Eberhard Schorr. „Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik“. *Zeitschrift für Pädagogik* 25 (1979): 345–365.
- Müller, Burkhard. „Nähe, Distanz, Professionalität. zur Handlungslogik von Heimerziehung als Arbeitsfeld“. *Nähe und Distanz. Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität*. Hg. Margret Dörr. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 2019. 171–188.
- Oevermann, Ulrich. „Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns“. *Pädagogische Professionalität*. Hg. Arno Combe und Werner Helsper. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1996. 70–182.
- Oevermann, Ulrich. „Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit“. *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven*. Hg. Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert und Silke Müller-Hermann. 3., durchges. Aufl., Wiesbaden: Springer VS, 2013. 119–147.
- Rein, Angela. *Normalität und Subjektivierung*. Bielefeld: Transcript, 2020.
- Rosch, Daniel. „Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht“. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz* 3 (2015): 215–225.
- Rüegger, Cornelia, Joel Gautschi, Roland Becker-Lenz und Fabienne Rotzetter. „Bedeutung und Aufbau von Vertrauen in der Sozialpädagogischen Familienbegleitung“. *Gesellschaft – Individuum – Sozialisation. Zeitschrift für Sozialisationsforschung* 2.2 (2021). doi:10.26043/GISo.2021.2.3.
- Thiessen, Frances. „Mit Judith Butler von der Dekonstruktion des Subjekts zur ‚Ethik der prekären Leben‘ als kritische Haltung in der Sozialen Arbeit“. *Kritik der Moralisation*. Hg. Ruth Großmaß und Roland Anhorn. Wiesbaden: Springer VS, 2013. 187–205.
- Zirfas, Jörg. „Interaktive Vulnerabilität. Erving Goffmans Theorie der beschädigten Identität“. *Schlüsselwerke der Vulnerabilitätsforschung*. Hg. Robert Stöhr, Diana Lohwasser, Juliane Noack Napoles, Daniel Burghardt, Markus Dederich, Nadine Dziabel et al. Wiesbaden: Springer VS, 2019. 91–108.